



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 5/2008

Dresden, den 22. März 2008

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Gesetz über die staatliche Prüfung, öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern, Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern (Sächsisches Dolmetschergesetz – SächsDolmG) vom 25. Februar 2008	242	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz vom 19. Februar 2008	251
Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kurortgesetzes vom 25. Februar 2008	245	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Verwaltungskosten gemäß § 3 des Fleischhygienegesetzes sowie Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 3. März 2008.....	256
Gesetz zur Änderung des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer vom 25. Februar 2008	246	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung – SächsFischVO) vom 10. März 2008	260
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) (Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung-SMI – SächsHLeistBezVO-SMI) vom 3. März 2008	249	Verordnung des Landkreises Chemnitzer Land zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen II Neue Welt Oberlungwitz des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau/Glauchau vom 12. Februar 2008	268

Sächsisches Gesetz
über die staatliche Prüfung, öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung
von Dolmetschern, Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern
(Sächsisches Dolmetschergesetz – SächsDolmG)
Vom 25. Februar 2008

Der Sächsische Landtag hat am 24. Januar 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Zur Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke werden Dolmetscher, Übersetzer und Gebärdensprachdolmetscher für das Gebiet des Freistaates Sachsen öffentlich bestellt und allgemein beeidigt.

(2) Die Tätigkeit der Dolmetscher umfasst die mündliche, die der Übersetzer die schriftliche Übertragung einer Sprache. Die Tätigkeit der Gebärdensprachdolmetscher umfasst die Übertragung der Deutschen Gebärdensprache und lautsprachbegleitender Gebärden in die deutsche Laut- und Schriftsprache und umgekehrt.

§ 2
Voraussetzungen der öffentlichen Bestellung

(1) Als Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher wird auf Antrag öffentlich bestellt, wer

1. deutscher Staatsangehöriger oder Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist oder seine berufliche Niederlassung oder seinen ständigen Wohnsitz im Freistaat Sachsen hat,
2. volljährig ist,
3. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt und
4. seine fachliche Eignung nachgewiesen hat.

(2) Die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer

1. die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
2. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend zur ordnungsgemäßen Ausübung der Tätigkeit als Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher unfähig ist,
3. in Vermögensverfall geraten ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Betroffenen eröffnet oder dieser in das vom Insolvenzgericht oder Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung [InsO] vom 5. Oktober 1994 [BGBl. I S. 2866], die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 [BGBl. I S. 2840, 2851] geändert worden ist, § 915 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 [BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781], die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 [BGBl. I S. 3189, 3192] geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen) eingetragen ist,
4. aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Zwecke des behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens gefährdet.

§ 3
Zuständigkeit

Für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden zuständig.

§ 4
Bestellungsurkunde

Die öffentliche Bestellung des Dolmetschers, Übersetzers oder Gebärdensprachdolmetschers wird durch die Aushändigung der Bestellungsurkunde wirksam. In der Bestellungsurkunde sind die Sprachen anzugeben, für welche die öffentliche Bestellung erfolgt.

§ 5
Allgemeine Beeidigung und Verpflichtung

(1) Vor Aushändigung der Bestellungsurkunde wird der Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden oder einen von diesem beauftragten Richter dahin beeidigt, dass er treu und gewissenhaft übertragen und alle sonstigen Pflichten als öffentlich bestellter Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher gewissenhaft erfüllen werde.

(2) Für die Beeidigung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 189 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198, 3210) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 480, 481, 483 Abs. 1 und § 484 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden oder einen von diesem beauftragten Richter wird die Verpflichtung der Dolmetscher, Übersetzer und Gebärdensprachdolmetscher aufgrund von § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, vorgenommen.

(4) Über die Beeidigung und die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6
Dolmetscher- und Übersetzerliste

Die im Freistaat Sachsen öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher, Übersetzer und Gebärdensprachdolmetscher werden in eine in elektronischer Form geführte Liste (Dolmetscher- und Übersetzerliste) eingetragen. Die Dolmetscher-

und Übersetzerliste wird in maschinell lesbarer Form zur öffentlichen Einsichtnahme und zum Abruf bereitgehalten.

§ 7

Mitteilungspflichten

Der öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher hat dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung seiner Staatsangehörigkeit,
2. jede Änderung seines Wohnsitzes oder seiner beruflichen Niederlassung,
3. die Verhängung einer gerichtlichen Strafe,
4. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen und
5. den Verlust der Bestallungsurkunde.

§ 8

Berufspflichten

Der öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher ist verpflichtet,

1. seine Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. die ihm anvertrauten Dokumente sorgsam aufzubewahren, von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben und sie einschließlich der Übersetzungen nur dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten auszuhändigen,
3. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder zu verwerfen noch Dritten mitzuteilen und
4. Aufträge für Dolmetscher- und Übersetzerarbeiten der Gerichte und Behörden des Freistaates Sachsen zu übernehmen; eine Ablehnung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 9

Bestätigung der Übersetzung

(1) Der öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm angefertigten Übersetzungen zu bestätigen.

(2) Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Als vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer für die ... (Angabe der Sprache, für die er bestellt ist) Sprache bestätige ich: Vorstehende Übersetzung des mir ... (im Original, in beglaubigter Abschrift, in Fotokopie und so weiter) vorgelegten, in ... (Angabe der Sprache, in der das Dokument abgefasst ist) Sprache abgefassten Dokuments ist richtig und vollständig.“

(3) Wenn ein Übersetzer eine ihm zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig befunden hat, lautet der Bestätigungsvermerk wie folgt:

„Als vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer für die ... (Angabe der Sprache, für die er bestellt ist) Sprache bestätige ich, dass die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorliegende Übersetzung in die ... (Angabe der Sprache) Sprache richtig und vollständig ist.“

(4) Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen. Sie muss Ort und Tag der Bestätigung sowie Unterschrift und Stempel des Übersetzers enthalten. Sie hat kenntlich zu machen, wenn nur ein

Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auch auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere auf unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

§ 10

Beendigung der Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt:

1. wenn der Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher, der nicht deutscher Staatsangehöriger und nicht Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, keine berufliche Niederlassung und keinen Wohnsitz im Freistaat Sachsen mehr hat,
2. bei Verzicht auf die Bestellung oder
3. bei Rücknahme oder Widerruf der Bestellung.

(2) Der Verzicht gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden schriftlich zu erklären. Er darf nicht zur Unzeit erklärt werden. In den Fällen von Absatz 1 sind laufende Aufträge der Gerichte und Behörden fortzuführen, sofern der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden nichts anderes bestimmt.

(3) Die öffentliche Bestellung kann auch widerrufen werden, wenn

1. der Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher wiederholt mangelhaft übertragen oder mangelhafte Übertragungen als vollständig und richtig bestätigt hat,
2. der Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher gegen seine Pflichten gemäß § 8 verstoßen hat oder
3. sonstige Tatsachen die mangelnde persönliche Zuverlässigkeit oder fachliche Eignung als öffentlich bestellter Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher ergeben.

Rücknahme und Widerruf sind dem Betroffenen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 620, 913), in der jeweils geltenden Fassung, zuzustellen.

(4) Gerichte und Behörden des Freistaates Sachsen haben dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden Tatsachen mitzuteilen, die geeignet sind, einen Widerruf der öffentlichen Bestellung zu begründen.

(5) Im Falle des Erlöschens der öffentlichen Bestellung ist die Bestallungsurkunde dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden auszuhändigen.

§ 11

Ermächtigungen und Verwendung von Vordrucken

(1) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Vereinfachung des Verfahrens Vordrucke für den Antrag auf öffentliche Bestellung und für sonstige Erklärungen nach diesem Gesetz einzuführen; soweit Vordrucke eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen,
2. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus zu bestimmen, aufgrund welcher Abschlüsse die fachliche Eignung des Dolmetschers, Übersetzers oder Gebärdensprachdolmetschers gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 besteht.

(2) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung die Prüfung und die Anerkennung von Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer sowie Gebärdensprachdolmetscher zum Nachweis der fachlichen Eignung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu regeln. Insbesondere können bestimmt werden:

1. die Art der Prüfungen,
2. das Prüfungsverfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung, insbesondere die Prüfungsorgane, die Voraussetzungen für eine Bestellung zum Prüfer, die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsgegenstände, die Zahl und die Art der Prüfungsarbeiten, die Gliederung der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Zulassung von Hilfsmitteln bei der Prüfung und die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen,
3. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Prüfungen, die in einem anderen Bundesland abgelegt worden sind, und
4. die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen dem Antragsteller die fachliche Eignung ohne Prüfung zuerkannt wird und das Verfahren der Anerkennung. Dabei kann eine Zuerkennung der fachlichen Eignung in der Regel nur vorgesehen werden, wenn für eine Sprache in den letzten drei Jahren keine Prüfung nach Nummer 2 und keine anererkennungsfähige Prüfung im Sinne von Nummer 3 stattgefunden hat und auf absehbare Zeit keine Prüfungsmöglichkeit bestehen wird.

§ 12 Bezeichnung

(1) Das Bestehen der Dolmetscher-, Übersetzer- oder Gebärdensprachdolmetscherprüfung nach § 11 Abs. 2 berechtigt zum Führen der Bezeichnung „Staatlich geprüfter Dolmetscher (Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscher) für die ... (Angabe der Sprache, für die er die Prüfung bestanden hat) Sprache“.

(2) Der öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher ist berechtigt, die Bezeichnung „Öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher (Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscher) für die ... (Angabe der Sprache, für die er bestellt ist) Sprache“ zu führen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher gemäß § 12 Abs. 2 bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder
2. eine Bezeichnung führt, die mit der Bezeichnung gemäß § 12 Abs. 2 verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 500 bis 5 000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786, 1787) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Landesdirektionen.

§ 14 Übergangsvorschrift

(1) Eine vor dem 1. Oktober 2008 nach dem Sächsischen Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Sächsisches Dolmetschergesetz – SächsDolmG) vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1105), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 163), vorgenommene öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung gilt als durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden vorgenommen fort. Eine Bestellung zum Dolmetscher gilt dabei als eine Bestellung zum Dolmetscher und Übersetzer nach diesem Gesetz fort. Die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung erlischt jedoch, wenn der Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher nicht bis zum Ablauf eines Jahres nach dem 1. Oktober 2008 schriftlich gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden erklärt, dass sie über diesen Zeitpunkt hinaus fortbestehen soll.

(2) Eine zwischen dem 1. Januar 1997 und dem 1. Oktober 2008 vor dem Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer bestandene Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung berechtigt zur Führung der Bezeichnung nach § 12 Abs. 1. Die bestandene Dolmetscherprüfung berechtigt dabei zum Führen der Bezeichnung „staatlich geprüfter Dolmetscher und Übersetzer“.

§ 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Sächsische Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Sächsisches Dolmetschergesetz – SächsDolmG) vom 16. Juni 1994, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 163), und
2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Zuständigkeit zur Verpflichtung der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer vom 6. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1625).

(2) § 11 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Dresden, den 25. Februar 2008

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth**

Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Kurortgesetzes

Vom 25. Februar 2008

Der Sächsische Landtag hat am 24. Januar 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Gesetz über die staatliche Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kurortgesetz – SächsKurG) vom 9. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1022), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 97), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren“ durch die Wörter „die fünf Heilfaktoren des Naturheilverfahrens nach Kneipp“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „der Freizeitgestaltung dienen“ die Wörter „und die einen ihrer Aufgabenstellung entsprechenden Ortscharakter besitzen“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder Moorkurbetrieb“ durch die Wörter „, Moor- oder Heilstollenkurbetrieb“ ersetzt.
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Nachträgliche Prüfung der Anerkennung

Jeweils nach Ablauf von zehn Jahren oder wenn Umstände auf das Fehlen einer Anerkennungsvoraussetzung hindeuten, kann das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen auf Kosten der Gemeinde prüfen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft Bad Elster“ durch die Wörter „Staatsministerium für Soziales“ ersetzt.

- bb) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Heilbäderverband“ die Angabe „e.V.“ eingefügt.
- cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. der Landestourismusverband Sachsen e.V.“.
- dd) In Nummer 7 werden die Wörter „Landesverband Sachsen des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA)“ durch die Wörter „DEHOGA Hotel- und Gaststättenverband Sachsen (DEHOGA Sachsen e.V.)“ ersetzt.
- ee) In Nummer 8 werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt Sachsen“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland“ ersetzt.
- ff) In Nummer 10 sind nach dem Wort „Gemeindetag“ das Komma zu streichen und die Wörter „e.V. und“ anzufügen.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Auslagen der Mitglieder ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festzusetzen ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 25. Februar 2008

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk

Gesetz

zur Änderung des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer

Vom 25. Februar 2008

Der Sächsische Landtag hat am 24. Januar 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrer aus dem europäischen Ausland (Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer – BefäAnG Lehrer) vom 23. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 2, 1997 S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote wird wie folgt gefasst:

„*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3).“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 1 Anwendungsbereich“.
- b) Die bisherigen Angaben zu den §§ 1 bis 6 werden die Angaben zu den §§ 2 bis 7.
- c) Die bisherige Angabe „§ 7 Vorverfahren“ wird gestrichen.

3. Nach der Inhaltsübersicht wird folgender § 1 eingefügt:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Berufsqualifikationen von Lehrern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind.

(2) Berufsqualifikation im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise (Ausbildungsnachweise) dokumentierte berufliche Qualifikation, die die Merkmale von Artikel 3 Abs. 1 Buchst. b, c, Abs. 3, Artikel 12, 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b, Abs. 2 Satz 2 Buchst. b oder Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.“

4. Die bisherigen §§ 1 bis 6 werden die §§ 2 bis 7.

5. Der neue § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit einem Diplom im Sinne der Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG nach einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung erworbene oder anerkannte Befähigung für einen Lehrerberuf“ durch die Angabe „nach mindestens dreijähriger Hochschulausbildung erworbene oder anerkannte Berufsqualifikation auf dem Niveau von Artikel 11 Buchst. d oder e der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

bb) Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen.

cc) In Satz 1 werden die bisherigen Nummern 3 und 4 die Nummern 2 und 3.

dd) In Satz 1 wird in der neuen Nummer 2 die Angabe „für sein Diplom im Sinne des Artikels 3 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG oder des Artikels 3 Buchst. a der Richtlinie 92/51/EWG“ durch die Wörter „zur Erlangung seiner Berufsqualifikation“ ersetzt.

ee) In Satz 1 wird in der neuen Nummer 3 die Angabe „sein Diplom im Sinne des Artikels 3 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG oder des Artikels 3 Buchst. a der Richtlinie 92/51/EWG“ durch die Angabe „seiner Berufsqualifikation im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

ff) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Prüfung der Gleichstellungsfähigkeit sind Ausbildungen von weniger als vierjähriger Dauer dem Niveau von Artikel 11 Buchst. d und Ausbildungen von mindestens vierjähriger Dauer dem Niveau von Artikel 11 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG zuzuordnen.“

gg) In Satz 3 wird die Angabe „3 der Richtlinie 92/51/EWG“ durch die Angabe „13 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Entspricht der Ausbildungsinhalt nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder die Ausbildungsdauer nicht der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erforderlichen, so kann von dem Antragsteller verlangt werden, dass er nach seiner Wahl entweder einen Anpassungslehrgang erfolgreich durchläuft oder eine Eignungsprüfung erfolgreich ablegt. Zuvor ist zu prüfen, ob die vom Antragsteller während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Defizite ganz oder teilweise abdecken. Soweit Berufserfahrung anzurechnen ist, sind die Anforderungen an die im Anpassungslehrgang zu erwerbenden oder in der Eignungsprüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend zu reduzieren.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

e) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 (Ausgleichsmaßnahmen) ist zu verzichten, wenn die Berufsqualifikation des Antragstellers die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne des Artikels 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.“

f) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Ein Diplom im Sinne der Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG“ durch die Wörter „Eine Berufsqualifikation“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

cc) In Satz 2 werden die Wörter „des Diploms“ durch die Wörter „der Berufsqualifikation“ ersetzt.

6. Der neue § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „das Diplom“ durch die Wörter „der Ausbildungsnachweis, der die Berufsqualifikation dokumentiert“ ersetzt.
 - cc) Satz 2 Nr. 3 wird gestrichen.
 - dd) In Satz 2 werden die bisherigen Nummern 4 bis 6 die Nummern 3 bis 5.
 - ee) In Satz 2 wird in der neuen Nummer 4 das Wort „Diplom“ durch das Wort „Ausbildungsnachweis“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Zum Nachweis der zur Ausübung des Lehrerberufes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse kann von dem Antragsteller die Vorlage des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts oder ein gleichwertiger Nachweis verlangt werden, falls Deutsch nicht seine Muttersprache ist. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
 - d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Sächsische Bildungsagentur bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie vergleicht die Dauer der Ausbildung, die Inhalte der Ausbildung und Prüfung sowie die Berufsqualifikation des Antragstellers mit den Voraussetzungen für die Ausübung des Lehrerberufes im Freistaat Sachsen und entscheidet, ob Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.“
 - e) Im neuen Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
 „Die Sächsische Bildungsagentur gibt dem Antragsteller die Entscheidung nach Absatz 3 spätestens vier Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen bekannt.“
 - f) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Maßnahme nach § 1 Abs. 3 Satz 1“ durch das Wort „Ausgleichsmaßnahme“ ersetzt.
7. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „des Diploms“ werden durch die Wörter „der Berufsqualifikation, die Zulassung zum Anpassungslehrgang oder zur Eignungsprüfung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird das Wort „Straftaten“ durch die Wörter „strafrechtlichen Verurteilungen“ ersetzt.
 - c) Nummer 2 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
 - e) Die Angabe „6 der Richtlinie 89/48/EWG oder des Artikels 10 der Richtlinie 92/51/EWG“ wird durch die Angabe „50 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.
8. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem nachgewiesenen Diplom“ durch die Wörter „der nachgewiesenen Berufsqualifikation“ ersetzt und das Wort „beiden“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Zusatzausbildung erstreckt sich auf Bereiche, in denen der Antragsteller Defizite aufweist, und kann mit der Verpflichtung verbunden sein, fachwissenschaftliche oder künstlerische, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Defizite durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer Universität, Hochschule oder einer Ausbildungsstätte gemäß § 6 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 301, 302) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auszugleichen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „10 der Verordnung vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 283, 286)“ durch die Angabe „1 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30)“ ersetzt und nach dem Wort „Fassung“ ein Komma eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Dies gilt nicht für die an einer Universität oder Hochschule absolvierte Ausbildungszeit.“
 - bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die Sächsische Bildungsagentur bestimmt die Dauer entsprechend den festgestellten Defiziten; sie beträgt mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre.“
 - d) In Absatz 6 wird die Angabe „25 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 77)“ ersetzt.
9. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch das in der Sächsischen Bildungsagentur eingerichtete Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (Prüfungsamt)“ durch die Wörter „vor der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „je einer Lehrprobe in zwei Unterrichtsfächern“ durch die Wörter „zwei Lehrproben in Unterrichtsfächern“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Prüfungsamt“ durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörden“ jeweils durch die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
10. Der neue § 7 wird wie folgt gefasst:
- „§ 7**
- Kapazitätsbeschränkung**
- Die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder Vorbereitungsdienst kann nicht erfolgen, wenn die nach einer Rechtsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus aufgrund von § 40 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 163) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über Zulassungsbeschränkungen zur Verfügung stehende Ausbildungskapazität erschöpft ist.“
11. Der bisherige § 7 wird aufgehoben.

12. In § 8 Nr. 1 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „, insbesondere zur Durchführung, Dauer und Bewertung“ und nach dem Wort „Eignungsprüfung“ ein Komma eingefügt.

Artikel 2

Das Staatsministerium für Kultus kann den Wortlaut des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 in Kraft.

Dresden, den 25. Februar 2008

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter
und Mitglieder von Leitungsgremien an der Fachhochschule
der Sächsischen Verwaltung Meißen und der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
(Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung-SMI – SächsHLeistBezVO-SMI)
Vom 3. März 2008

Aufgrund von § 16 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 161) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 13 SächsBesG an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) (Hochschulen).

§ 2
Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 13 Abs. 1 SächsBesG können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für eine der Hochschulen zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder seinen Verbleib an einer der Hochschulen zu erreichen (Bleibe-Leistungsbezüge). Bei der Entscheidung sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage, die Arbeitsmarktsituation und die Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen. Die Hochschule legt hierfür die Kriterien sowie deren Gewichtung anhand geeigneter Bewertungsmaßstäbe näher fest.

§ 3
Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge nach § 13 Abs. 2 SächsBesG können gewährt werden, wenn besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre oder Weiterbildung festgestellt werden. Die Hochschule legt anhand der übertragenen Dienstaufgaben unter Beachtung der Absätze 2 bis 4 die Kriterien und ihre Gewichtung fest. Die Bewertung der individuellen Leistung soll jeweils in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren erfolgen.

(2) In der Forschung können besondere Leistungen insbesondere durch

1. Ergebnisse der Evaluation von Forschungsvorhaben,
2. Auszeichnungen,
3. Publikationen,
4. Leistungen im Wissens- und Technologietransfer oder
5. Tätigkeiten bei Aufbau und Leitung von Forschungsgruppen nachgewiesen werden.

(3) In der Lehre können besondere Leistungen insbesondere durch

1. Ergebnisse der Evaluation von Lehrleistungen,
 2. Auszeichnungen,
 3. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden oder
 4. Wahrnehmung von mit der Lehre zusammenhängenden Dienstaufgaben mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand, zum Beispiel die Betreuung von Diplomarbeiten sowie Korrektur- und Prüfungstätigkeiten,
- nachgewiesen werden.

(4) In der Weiterbildung können besondere Leistungen insbesondere durch

1. erfolgreiche Lehrveranstaltungen, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden oder
2. Entwicklung von Weiterbildungsangeboten nachgewiesen werden.

§ 4
Funktions-Leistungsbezüge

Die Hochschule legt die Kriterien für Funktions-Leistungsbezüge nach § 13 Abs. 6 SächsBesG und deren Gewichtung anhand geeigneter Bewertungsmaßstäbe fest.

§ 5
Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professoren einschließlich ihrer Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen und ihrer Ruhegehaltfähigkeit nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 und 4 SächsBesG entscheidet vorbehaltlich des Absatzes 2 der Rektor. Vor Entscheidungen über die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen und von besonderen Leistungsbezügen holt der Rektor eine Stellungnahme des zuständigen Fachbereichsleiters ein.

(2) Das Staatsministerium des Innern entscheidet über die Funktions-Leistungsbezüge des Rektors und des Prorektors sowie über ihre Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen.

(3) Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen sind zu begründen und bedürfen der Schriftform.

(4) Die Hochschule legt das Nähere zum Verfahren in einer Satzung fest. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

§ 6**Einhaltung des Vergaberahmens**

(1) Die für die Bezügezahlung zuständigen Stellen übermitteln im Rahmen ihrer Zuständigkeit der jeweiligen Hochschule und dem Staatsministerium des Innern die für die Überwachung der Einhaltung des Vergaberahmens nach § 34 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes erforderlichen Angaben und Daten.

(2) Die Hochschulen unterrichten das Staatsministerium des Innern jährlich bis zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres über die gewährten Leistungsbezüge sowie Entscheidungen über die Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen und die Ruhegehaltfähigkeit des vorangegangenen Jahres.

§ 7**Hochschulsatzung**

Die Regelungen nach den §§ 2 bis 4 trifft die Hochschule durch Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. März 2008

Der Staatsminister des Innern

Dr. Albrecht Buttolo

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz Vom 19. Februar 2008

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257) geändert worden ist, und
2. § 27a Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257) geändert worden ist,

jeweils nach Anhörung des Landesauschusses für Berufsbildung und

in Verbindung mit § 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Gemeinsamen Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft zur Aus-

führung des Berufsbildungsgesetzes (Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz – SächsBBiGAVO) vom 19. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 152, 153), die durch die Verordnung vom 12. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 45) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1

Die Gemeinsame Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz – SächsBBiGAVO) vom 19. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 152, 153), geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 45), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1)

Anrechnung einer einjährigen beruflichen Grundbildung

Berufsbereich	zugeordneter Ausbildungsberuf
Berufsgruppe	
Bautechnik	Ausbaufacharbeiter/-in Bauwerksabdichter/-in Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik Beton- und Stahlbetonbauer/-in Betonfertigteilbauer/-in Betonstein- und Terrazzohersteller/-in Brunnenbauer/-in Dachdecker/-in Estrichleger/-in Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten Fassadenmonteur/-in Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in Gleisbauer/-in Hochbaufacharbeiter/-in Holz- und Bautenschützer/-in Kanalbauer/-in Maurer/-in Rohrleitungsbauer/-in Spezialtiefbauer/-in Straßenbauer/-in Stuckateur/-in Tiefbaufacharbeiter/-in Trockenbaumonteur/-in Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in Zimmerer/Zimmerin

Berufsbereich	zugeordneter Ausbildungsberuf
	Berufsgruppe
Chemie, Physik und Biologie	
Berufsgruppe Laborberufe	Biologielaborant/-in Chemielaborant/-in Chemielaborjungwerker/-in Lacklaborant/-in Physiklaborant/-in
Berufsgruppe Produktionsberufe	Chemikant/-in Pharmakant/-in Produktionsfachkraft Chemie
Druck- und Medientechnik	
	Buchbinder/-in Drucker/-in Flexograf/-in Mediengestalter/-in Digital und Print Schriftsetzer/-in Siebdrucker/-in
Elektrotechnik	
	Elektroanlagenmonteur/-in Elektroniker/-in Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik Elektroniker/-in für Betriebstechnik Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme Elektroniker/-in für Geräte und Systeme Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik Systemelektroniker/-in Systeminformatiker/-in
Ernährung, Gästebetreuung und hauswirtschaftliche Dienstleistung	
	Bäcker/-in Fachkraft im Gastgewerbe Fachmann/-frau für Systemgastronomie Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk Fleischer/-in Hauswirtschaftler/-in Hotelfachmann/-frau Hotelkaufmann/-frau Koch/Köchin Konditor/-in Restaurantfachmann/-frau
Fahrzeugtechnik	
	Fahrradmonteur/-in Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in Kraftfahrzeugmechatroniker/-in Mechaniker/-in für Karosserieinstandhaltungstechnik Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentechnik Mechaniker/-in für Reifen- Vulkanisationstechnik Zweiradmechaniker/-in
Farbtechnik und Raumgestaltung	
Berufsgruppe Farbtechnik	Bauten- und Objektbeschichter/-in Fahrzeuglackierer/-in Maler und Lackierer/-in
Berufsgruppe Raumgestaltung	Bodenleger/-in Fahrzeuginnenausstatter/-in Gestalter/-in für visuelles Marketing Parkettleger/-in Polsterer/Polsterin Polster- und Dekorationsnäher/-in Raumausstatter/-in

Berufsbereich	zugeordneter Ausbildungsberuf
Holztechnik	Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten Holzbearbeitungsmechaniker/-in Holzmechaniker/-in Holz- und Bautenschützer/-in Tischler/-in
Informationstechnik	Fachinformatiker/-in Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/-in
Körperpflege	Friseur/-in Kosmetiker/-in Maskenbildner/-in
Metalltechnik	Anlagenmechaniker/-in Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Feinwerkmechaniker/-in Fertigungsmechaniker/-in Gießereimechaniker/-in Industriemechaniker/-in Konstruktionsmechaniker/-in Metallbauer/-in Verfahrensmechaniker/-in in der Hütten- und Halbzeugindustrie Werkzeugmechaniker/-in Zerspanungsmechaniker/-in
Produktion und Dienstleistung in Umwelt und Landwirtschaft	
Berufsgruppe pflanzliche Erzeugung und Dienstleistung	Fachkraft Agrarservice Florist/-in Gärtner/-in (mit 7 Fachrichtungen) Landwirt/-in
Berufsgruppe tierische Erzeugung und Dienstleistung	Pferdewirt Tiermedizinische/r Fachangestellte/r Tierpfleger/-in Tierwirt/-in
Textiltechnik und Bekleidung	Änderungsschneider/-in Maßschneider/-in Modenäher/-in Modeschneider/-in Modist/-in Produktprüfer/-in Textil
Wirtschaft und Verwaltung	
Berufsgruppe Büro, Verwaltung, Dienstleistungen	Bürokaufmann/-frau Fachangestellte/r für Arbeitsförderung Fachangestellte/r für Bäderbetriebe Fachangestellte/r für Bürokommunikation Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung Fachkraft für Schutz und Sicherheit Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau Kaufmann/-frau für Bürokommunikation Kaufmann/-frau für Dialogmarketing Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen Medizinische/r Fachangestellter Servicefachkraft für Dialogmarketing Sportfachmann/-frau Sport- und Fitnesskaufmann/-frau Tiermedizinische/r Fachangestellte/r Veranstaltungskaufmann/-frau Verwaltungsfachangestellte/r Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Berufsbereich	zugeordneter Ausbildungsberuf
Berufsgruppe Berufsgruppe kaufmännische IT- und Mediendienstleistungen	Fachangestellte/r für Medien- Informationsdienste Informatikkaufmann/-frau Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation Medienkaufmann/-kauffrau Digital und Print
Berufsgruppe Recht, Steuern und Finanzdienstleistungen	Bankkaufmann/-frau Investmentfondskaufmann/-frau Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen Notarfachangestellte/r Patentanwaltsfachangestellte/r Rechtsanwaltsfachangestellte/r Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r Sozialversicherungsfachangestellte/r Steuerfachangestellte/r
Berufsgruppe Warenhandel und Logistik	Automobilkaufmann/-frau Buchhändler/-in Drogist/-in Fachkraft im Fahrbetrieb Fachkraft für Hafenlogistik Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen Fachkraft für Lagerlogistik Fachlagerist/-in Industriekaufmann/-frau Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit Kaufmann/-frau für Verkehrsservice Kaufmann/-frau im Einzelhandel Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel Musikalienhändler/-in Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r Reiseverkehrskaufmann/-frau Schifffahrtskaufmann/-frau Servicefahrer/-in Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr Tankwart/-in Verkäufer/Verkäuferin

2. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2)

Anrechnung von Berufsfachschulabschlüssen

Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter/Staatlich geprüfte“	zugeordneter Ausbildungsberuf
Assistent/in für Hotelmanagement	Hotelfachmann/-frau Hotelkaufmann/-frau Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
Assistent/-in für Multimedia Technische/r Assistent/-in für Informatik	Mediengestalter/-in Digital und Print
Assistent/-in für Softwaretechnologie Technische/r Assistent/-in für Informatik	Fachinformatiker/-in, Fachrichtung Anwendungsentwicklung Mathematisch-technische/r Softwareentwickler/-in
Chemisch-technische/r Assistent/-in Chemisch-technische/r Assistent/-in, Schwerpunkt Chemische Analytik (Schulversuch)	Chemielaborant/-in
Elektrotechnische/r Assistent/-in	Elektroniker/-in, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik Elektroniker/-in für Betriebstechnik
Fremdsprachenkorrespondent/in	Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel

Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter/Staatlich geprüfte“	zugeordneter Ausbildungsberuf
Gestaltungstechnische/r Assistent/-in	Mediengestalter/-in Digital und Print
Hauswirtschaftliche/r Assistent/-in	Hauswirtschaftler/-in
Internationale/r Touristikassistent/in	Reiseverkehrskaufmann/-frau
Technische/r Assistent/-in für chemische und biologische Laboratorien Chemisch-technische/r Assistent/-in, Schwerpunkt Biotechnologie (Schulversuch)	Biologielaborant/-in
Technische/r Assistent/-in für Informatik, Schwerpunkt Automatisierungstechnik Assistent/-in für Automatisierungs- und Computertechnik	Elektroniker/-in, Fachrichtung Automatisierungstechnik Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik
Technische/r Assistent/-in für Informatik, Schwerpunkt Netzwerktechnik Technische/r Assistent/-in für Informatik	Fachinformatiker/-in, Fachrichtung Systemintegration
Umweltschutztechnische/r Assistent/-in Chemisch-technische/r Assistent/-in, Schwerpunkt Umweltschutztechnik (Schulversuch)	Fachkraft für Abwassertechnik Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
Wirtschaftsassistent/-in, Fachrichtung Fremdsprachen	Bürokaufmann/-frau Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
Wirtschaftsassistent/-in, Fachrichtung Informationsverarbeitung	Bürokaufmann/-frau Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung Kaufmann/-frau für Bürokommunikation Informatikkaufmann/-frau IT-Systemkaufmann/-frau
Wirtschaftsassistent/-in, Fachrichtung Umweltschutz (dreijähriger doppelt qualifizierender Bildungsgang einschließlich Fachhochschulreife)	Bürokaufmann/-frau Kaufmann/-frau für Bürokommunikation Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit kann den Wortlaut der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Dresden, den 19. Februar 2008

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
über Verwaltungskosten gemäß § 3 des Fleischhygienegesetzes
sowie Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004
Vom 3. März 2008

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Vorläufigen Tabakgesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAGLFGB) vom 25. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 62) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tätigkeiten und Gebührenhöhe für amtliche Kontrollen in Gemeinschaftsbetrieben und für Hausschlachtungen

(1) Für die kostenpflichtigen Tätigkeiten gemäß Artikel 27 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1, Nr. L 204 S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1), sowie gemäß § 3 des Fleischhygienegesetzes (FlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, 1585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2688, 3657) geändert worden ist, in Verbindung mit der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816), in der jeweils geltenden Fassung, werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblicher Tätigkeit

	Mindest- gebühr in EUR pro Tier	höchste Gebühr in EUR pro Tier
a) ausgewachsene Rinder	5,00	21,40
b) Jungrinder	2,00	21,40
c) Einhufer	3,00	32,80
d) Schweine mit weniger als 25 kg Schlachtgewicht	0,50	19,20
e) Schweine mit 25 kg Schlachtgewicht und mehr	1,00	19,30
f) Schafe oder Ziegen mit weniger als 12 kg Schlachtgewicht	0,15	12,30
g) Schafe oder Ziegen mit 12 kg Schlachtgewicht und mehr	0,25	12,50
h) Geflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg	0,005	0,02
i) Geflügel mit einem Gewicht von 2 kg bis 5 kg	0,01	0,02
j) Geflügel mit einem Gewicht von mehr als 5 kg	0,025	0,09
k) Kaninchen	0,005	9,87
l) Federwild	0,005	4,60
m) Haarwild	0,01	13,50
n) Schwarzwild mit Trichinenuntersuchung	1,50	17,29
o) Wildwiederkäuer	0,50	13,50
p) Trichinenuntersuchung		12,50;

2. Weitere Untersuchungen bei gewerblicher Tätigkeit

a) Lebendgeflügeluntersuchung von bis zu 4 000 Tieren	höchstens 40,00 EUR
b) Lebendgeflügeluntersuchung von mehr als 4 000 Tieren	höchstens 120,00 EUR
c) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild zur Überwachung des Geheges	höchstens 43,80 EUR pro Jahr und Gehege
d) Untersuchungen gemäß nationalem Rückstandskontrollplan von	
aa) Rindern, Schweinen und Schafen und Ziegen	0,15 bis 0,25 EUR pro geschlachtetes Tier
bb) Geflügel	1,40 bis 2,50 EUR je Tonne geschlachtetes Geflügel;

3. Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen

	höchste Gebühr in EUR pro Tier
a) ausgewachsene Rinder	21,40
b) Jungrinder	21,40
c) Einhufer	33,30
d) Schweine mit weniger als 25 kg Schlachtgewicht	19,20
e) Schweine mit 25 kg Schlachtgewicht und mehr	22,00
f) Schafe und Ziegen	14,50
g) Kaninchen	7,30
h) Haarwild	17,00
i) Schwarzwild mit Trichinenuntersuchung	18,60
j) Schwarzwild nur Trichinenuntersuchung ohne Probenahme	7,65
k) Trichinenuntersuchung	12,00;

4. Hygienekontrollen

a) in Zerlegungsbetrieben, angeschlossen an einen Schlachthof	1,50 EUR je Tonne, mindestens 7,65 EUR
b) in Zerlegungsbetrieben	3,00 EUR je Tonne, mindestens 7,65 EUR
c) in Kühl- und Gefrierhäusern	14,40 EUR je angefangene 15 Minuten, mindestens 25,00 EUR.

(2) Für in Farmen gehaltenes Federwild, Haarwild, Schwarzwild und gehaltene Wildwiederkäuer gelten die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 aufgeführten kostenpflichtigen Tätigkeiten entsprechend; ausgenommen Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c.

(3) Die Frischfleischuntersuchung umfasst Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ur-

sprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, Nr. L 204 S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Grundsätze zur Bemessung der Gebühren

(1) Bei der Festlegung der Gebühren für Fleischuntersuchung sind die Untersuchungszeiten nach § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (AVV Lebensmittelhygiene – AVV LmH) vom 12. September 2007 (BAnz. Nr. 180a vom 25. September 2007), in der jeweils geltenden Fassung, zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Zeiten für folgende Tätigkeiten in vollem Umfang einzubeziehen:

1. Schlachtieruntersuchung, einschließlich Wartezeit,
2. Hygienekontrolle,
3. Probennahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung, Tagebuchführung und ähnliche Tätigkeiten.

(2) Die Löhne (Vergütungen, Besoldungen), Sozialabgaben, Zuwendungen, Zulagen und Fortbildungskosten des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals gemäß Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sind entsprechend der Zeitdauer der jeweiligen Amtshandlung oder der durch Tarifvertrag bestimmten Stückvergütung in die Gebührenberechnung einzubeziehen. Zu den Lohnkosten und Sozialabgaben gehören auch die Kosten für Vertretungsfälle, wie Krankheit und Urlaub.

(3) Die Höhe der Löhne, Zulagen und Zuwendungen gemäß Absatz 2 ergeben sich aus folgenden Tarifverträgen, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS) vom 9. November 1994, zuletzt geändert durch den 6. Änderungstarifvertrag vom 14. September 2000,
2. Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iöS) vom 9. November 1994, zuletzt geändert durch den 6. Änderungstarifvertrag vom 14. September 2000,
3. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005.

(4) Für Untersuchungen nach nationalem Rückstandskontrollplan wird eine Pauschalgebühr gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d je geschlachtetes Tier, wie Rind, Schwein, Schaf und Ziege, oder je Tonne Geflügelfleisch zusätzlich erhoben. Bei der Gebührenberechnung werden die Schlachtzahlen eines Jahres, die Vorgaben der Untersuchungszahlen des nationalen Rückstandskontrollplanes gemäß Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG, 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG L 125 S. 10), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/104/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 352), in der jeweils geltenden Fassung, und die entstehenden Kosten der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen einbezogen. Die Höhe der Pauschalgebühr

wird jährlich durch Verwaltungsvorschrift durch das Staatsministerium für Soziales bekannt gegeben.

(5) Folgende sonstige Kosten sind für den sächlichen Verwaltungsaufwand bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigen:

1. Kosten für Geschäftsbedarf wie Stempel, Stempelfarbe, Vordrucke, Kopien,
2. Kosten für Ausstattungsgegenstände der Verwaltung wie Büromöbel, Computer,
3. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
4. Kosten, die durch den Einsatz von dienstlich genutzten Fahrzeugen entstehen,
5. Kosten für die Beschaffung und Pflege von Dienst- und Arbeitsschutzkleidung,
6. Mieten einschließlich Wasser-, Heizungs-, Energie- und Reinigungskosten,
7. Kosten für Fachbücher und Fachzeitschriften und
8. Kosten für Geräte, Instrumente und Verbrauchsmittel für Untersuchungszwecke.

Die sonstigen Kosten gemäß Satz 1 sollen 10 Prozent der Löhne und Sozialabgaben und Kosten für Vertretungsfälle, für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal gemäß Absatz 2 bei der Berechnung der Gebühren nicht überschreiten.

(6) Weitere Verwaltungskosten für Verwaltungspersonal, soweit dessen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen steht, können in Höhe bis zu 10 Prozent der Löhne und Sozialabgaben und Kosten für Vertretungsfälle, für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal gemäß Absatz 2 bei der Berechnung der Gebühren erhoben werden.

(7) Die Wegstreckenschädigung gemäß § 16 des TV Ang-O aöS wird pauschal in die Berechnung der Gebühren für die Tatbestände gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel I und III der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einbezogen.

§ 3

Tatbestände für die Erhöhung und Absenkung der Gebühren

(1) Gebühren sind um einen festzulegenden Betrag je angefangene Viertelstunde oder um einen Prozentsatz zu erhöhen in den Fällen, in denen

1. eine Amtshandlung oder ein Teil einer Amtshandlung
 - a) zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr, so weit es sich nicht um die normale Schlachtzeit handelt,
 - b) an einem Sonnabend nach 15.00 Uhr oder
 - c) an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag durchgeführt wird,
2. das zur Schlachtieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder die angemeldete Schlachtgeflügeluntersuchung nicht möglich ist,
3. die Schlachtung ohne wichtigen Grund verzögert wird, so dass die Fleischuntersuchung nicht zu dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt vorgenommen werden kann.

(2) Betriebsbezogen können die Gebühren bis zur Kostendeckung erhöht werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. erhöhte Untersuchungskosten durch besondere Uneinheitlichkeit der Schlachttiere hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht oder Gesundheitszustand,
2. erhöhte Warte- und sonstige Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal infolge unzureichender betrieblicher Vorausplanung der Schlachtierlieferungen,

3. häufige Verzögerungen bei der Durchführung der Schlachtungen, zum Beispiel infolge nicht ausreichenden Schlachtpersonals und dadurch verminderter Auslastung des Untersuchungspersonals,
4. zeitlicher Mehraufwand durch häufig wechselnde, vom Untersuchungspersonal nicht beeinflussbare Schlachtzeiten,
5. Mehrkosten für besonders lange Wegezeiten,
6. häufige Unterbrechungen des Schlachtablaufs durch erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen oder
7. Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der normalen Schlachtzeiten geschlachtet werden.

(3) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 für Untersuchungen gemäß nationalem Rückstandskontrollplan kann nicht erhöht oder abgesenkt werden.

(4) Die Mindestgebühr gemäß § 1 Abs. 1 kann unter den Voraussetzungen des Artikel 27 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.

§ 4

Kostenpflichtige Tätigkeiten und Gebührenhöhe für amtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren und lebenden Tieren

(1) Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen von Waren und lebenden Tieren, die in die Gemeinschaft eingeführt werden, sind gemäß Artikel 27 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Gebühren in Höhe der im Anhang V Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Beträge zu erheben.

(2) Für nicht im Anhang V Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgeführte Tätigkeiten werden Gebühren wie folgt erhoben:

	Gebühr in EUR
1. Einfuhr von nicht gewerbsmäßig mitgeführten Heimtieren	je Tier 5,00 mindestens je Sendung 30,00 maximal je Sendung 140,00;
2. Einfuhr von Tieren gemäß Entscheidung 97/794/EG der Kommission vom 12. November 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/496/EWG des Rates hinsichtlich der Veterinärkontrollen für aus Drittländern einzuführende lebende Tiere (ABl. EG Nr. L 323 S. 31), in der jeweils geltenden Fassung, wie Vögel, Nagetiere, Hasentiere, Pelztiere, Bienen, Wirbellose, Reptilien und Amphibien	je Tier 5,00 mindestens je Sendung 30,00 maximal je Sendung 140,00;
3. Einfuhr von gefährlichen Zoo- und Zirkustieren einschließlich Paarhufer und Equiden	je Tier 5,00 mindestens je Sendung 30,00 maximal je Sendung 140,00;
4. Einfuhr von Tieren der Aquakultur einschließlich aller lebender Fische	je Tier 5,00 mindestens je Sendung 30,00 maximal je Sendung 140,00;

5. Einfuhr von Warenproben, Mustersendungen und wissenschaftlichem Material zu Forschungszwecken, Diagnostika nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EU Nr. L 273 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1432/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 13), in der jeweils geltenden Fassung

mindestens je Sendung	15,00
maximal je Sendung	55,00.

(3) Folgende weitere Regelungen sind bei der Gebührenerhebung zu beachten:

1. Für die Untersuchung von Sendungen aus Drittländern, die unter die Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung 2006/590/EG vom 1. September 2006 (ABl. EU Nr. L 240 S. 11), in der jeweils geltenden Fassung, fallen, ist diese anzuwenden.
2. Für die Untersuchung von Sendungen aus Drittländern, mit denen Äquivalenzabkommen geschlossen sind, sind die in den Abkommen geltenden Pauschalgebühren anzuwenden.
3. Gebühren für weitergehende Untersuchungen gemäß Gebührentarif der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA-Benutzungsgebühren-Verordnung – LUABgVO) vom 31. August 2001 (SächsGVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2006 (SächsGVBl. S. 464), in der jeweils geltenden Fassung, werden zusätzlich erhoben.
4. Die Mindestgebühr nach den Absätzen 1 und 2 kann unter den Voraussetzungen des Artikel 27 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Verwaltungskosten für amtliche Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz (VwKFIHGVO) vom 9. Februar 2000 (SächsGVBl. S.133), geändert durch Artikel 47 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 99),
2. die Verordnung über Verwaltungskosten für amtliche Untersuchungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz (VwKGFIHGVO) vom 9. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 133, 135), geändert durch Artikel 48 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 99),

3. die Verordnung über Verwaltungskosten für amtliche Untersuchungen nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (VwKLMBGVO) vom 9. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 133, 136), geändert durch Artikel 49 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 99).

(3) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Dresden, den 3. März 2008

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen
(Sächsische Fischereiverordnung – SächsFischVO)
Vom 10. März 2008

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 33 Nr. 1 bis 17 und 20 bis 22 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 25 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310),
2. § 27 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das durch Artikel 28 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 162) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2
Vorschriften zur Fischereiausübung

Unterabschnitt 1
Regelungen zum Fischfang

- § 2 Schonzeiten und Mindestmaße
 § 3 Hegeplan
 § 4 Fischerei mit Angeln
 § 5 Köderfische
 § 6 Fischerei mit Reusen, Netzen und ständigen Fischereivorrichtungen
 § 7 Elektrofischerei
 § 8 Fischen in Fließgewässern
 § 9 Fangstatistik

Unterabschnitt 2
Schutz der Fische und Fischbestände

- § 10 Einsetzen und Zurücksetzen von Fischen
 § 11 Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer
 § 12 Vorrichtungen an Anlagen zur Wasserentnahme oder an Triebwerken
 § 13 Transport und Hälterung von Fischen
 § 14 Markt- und Verkehrsverbote

Abschnitt 3
Selbständige Fischereirechte

- § 15 Eintragungen in das Verzeichnis selbständiger Fischereirechte

Abschnitt 4
Fischereigenossenschaft

- § 16 Genehmigung und Bekanntgabe der Satzung
 § 17 Satzung der Fischereigenossenschaft

Abschnitt 5
Fischereiprüfung, Fischerei- und Erlaubnisscheine, Fischereiabgabe

Unterabschnitt 1
Fischereiprüfung

- § 18 Prüfungsbehörde
 § 19 Zeit, Ort und Form der Prüfung
 § 20 Prüfungsgegenstand
 § 21 Zulassung zur Prüfung
 § 22 Vorbereitungslehrgang
 § 23 Ordnungsverstoß
 § 24 Prüfungsniederschrift
 § 25 Prüfungsergebnis, Prüfungszeugnis
 § 26 Wiederholung
 § 27 Prüfungsgebühr

Unterabschnitt 2
Fischereischeine und Fischereiabgabe

- § 28 Inhalt der Fischereischeine
 § 29 Besonderer Fischereischein
 § 30 Gastfischereischein
 § 31 Höhe der Fischereiabgabe

Unterabschnitt 3
Erlaubnisschein

- § 32 Übersicht über die Ausgabe der Erlaubnisscheine

Abschnitt 6
Fischereibeirat

- § 33 Zusammensetzung des Fischereibeirats

Abschnitt 7
Vorschriften zur Fischereiaufsicht

- § 34 Fischereiaufseher
 § 35 Aus- und Fortbildungslehrgang
 § 36 Aufhebung der Bestellung

Abschnitt 8
Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 37 Ordnungswidrigkeiten
 § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Anbissstellen: Haken oder Systeme aus höchstens drei Einzel-, Doppel- oder Dreifachhaken;

2. Flugangeln: Angeln mit spezieller Flugschnur, die das Wurfgewicht ersetzt;
3. Hamen: Fanggeräte mit Netzsack für große Fließgewässer;
4. Hegenen: Handangeln, bei denen von einer beschwerten Schnur Springer abzweigen;
5. Legangeln: Ruhende Fangleinen mit einer oder mehreren Anbissstellen;
6. Reißen von Fischen: Fang durch äußerliches Haken von Fischen;
7. Schleppangeln: von angetriebenen Wasserfahrzeugen bewegte Angeln;
8. Spinnangeln: Angeln, mit denen eine Anbissstelle zum Fangen von Fischen ständig durch das Wasser bewegt wird;
9. Spinnsysteme: Anbissstellen mit mehreren Haken;
10. Springer: kurze, von einer Hauptschnur abzweigende Nebenschnüre mit jeweils einem Einzelhaken.

Abschnitt 2

Vorschriften zur Fischereiausübung

Unterabschnitt 1

Regelungen zum Fischfang

§ 2

Schonzeiten und Mindestmaße

(1) Für die folgenden Fischarten gelten Schonzeiten und Mindestmaße:

Art	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
1. Aal <i>Anguilla anguilla</i> (L.)	-	40
2. Aland <i>Leuciscus idus</i> (L.)	-	20
3. Äsche <i>Thymallus thymallus</i> (L.)	1. Januar bis 15. Juni	30
4. Atlantischer Lachs <i>Salmo salar</i> L.	1. Oktober bis 30. April	60
5. Atlantischer Stör <i>Acipenser sturio</i> L.	ganzjährig	-
6. Bachforelle <i>Salmo trutta fario</i> L.	1. Oktober bis 30. April	28
7. Bachsaibling <i>Salvelinus fontinalis</i> (MITCH.)	1. Oktober bis 30. April	28
8. Barbe <i>Barbus barbus</i> (L.)	15. April bis 30. Juni	50
9. Bitterling <i>Rhodeus amarus</i> (BLOCH)	ganzjährig	-
10. Edelkrebs <i>Astacus astacus</i> L.	ganzjährig	-
11. Elritze <i>Phoxinus phoxinus</i> (L.)	ganzjährig	-
12. Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	ganzjährig	-
13. Flussperlmuschel <i>Margaritana margaritifera</i> L.	ganzjährig	-
14. Groppe <i>Cottus gobio</i> L.	ganzjährig	-
15. Große Maräne <i>Coregonus lavaretus</i> (L.)	1. Oktober bis 31. Dezember	30
16. Hecht <i>Esox lucius</i> L.	1. Februar bis 30. April	50
17. Karausche <i>Carassius carassius</i> (L.)	1. Februar bis 30. Juni	15
18. Karpfen <i>Cyprinus carpio</i> (L.)	-	40

19. Maifisch <i>Alosa spec.</i>	ganzjährig	-
20. Meerforelle <i>Salmo trutta trutta</i> L.	1. Oktober bis 30. April	60
21. Nase <i>Chondrostoma nasus</i> (L.)	ganzjährig	-
22. Neunaugen <i>Petromyzontidae spec.</i>	ganzjährig	-
23. Neunstachliger Stichling <i>Gasterosteus pungitius</i> (L.)	ganzjährig	-
24. Nordseeschnäpel <i>Coregonus oxyrinchus</i>	ganzjährig	-
25. Quappe <i>Lota lota</i> (L.)	ganzjährig	-
26. Rapfen <i>Aspius aspius</i> (L.)	1. Januar bis 31. Mai	40
27. Regenbogenforelle <i>Oncorhynchus mykiss</i> (WALB.)	1. Oktober bis 30. April	25
28. Rotfeder <i>Scardinius erythrophthalmus</i> (L.)	-	20
29. Schlammpeitzger <i>Misgurnus fossilis</i> (L.)	ganzjährig	-
30. Schleie <i>Tinca tinca</i> (L.)	-	25
31. Schmerle <i>Noemacheilus barbatulus</i> (L.)	ganzjährig	-
32. Schneider <i>Alburnoides bipunctatus</i> (BLOCH)	ganzjährig	-
33. Seeforelle <i>Salmo trutta lacustris</i> L.	1. Oktober bis 30. April	60
34. Seesaibling <i>Salvelinus alpinus alpinus</i> (L.)	1. Oktober bis 30. April	28
35. Steinbeißer <i>Cobitis spec.</i>	ganzjährig	-
36. Steinkrebs <i>Austropotamobius torrentium</i> (Schrank)	ganzjährig	-
37. Stromgründling <i>Romanogobio belingi</i>	ganzjährig	-
38. Zährte <i>Vimba vimba</i> (L.)	ganzjährig	-
39. Zander <i>Sander lucioperca</i> (L.)	1. Februar bis 31. Mai	50
40. Zope <i>Abramis ballerus</i> (L.)	ganzjährig	-

Das Mindestmaß nach Satz 1 Nr. 28 gilt nur beim Fang in einem Fließgewässer.

(2) Das Maß bildet der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

(3) Die Fischereibehörde kann aus fischereilichen Gründen, insbesondere zum Laichfischfang, zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung oder zum Erhalt des örtlichen Fischbestands zeitlich und räumlich begrenzt Ausnahmen von den Fangbeschränkungen des Absatzes 1 zulassen.

(4) Zahmes Wassergeflügel darf nicht in Gewässer eingelassen werden. Auf Antrag lässt die Fischereibehörde Ausnahmen zu, wenn der Fischbestand nicht geschädigt wird.

§ 3 Hegeplan

(1) Hegepläne müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name des Fischereiausübungsberechtigten;

2. Größe und Ausdehnung des Gewässers einschließlich der Bezeichnung;
3. fischereiliches Leitbild des Gewässers;
4. Hegeziele, insbesondere Erhalt und Entwicklung des Fischbestands;
5. Hegemaßnahmen, insbesondere Art und Umfang des Besatzes, Fang und Schonmaßnahmen und
6. gegebenenfalls die Beschränkungen für Erlaubnisscheininhaber oder innerhalb von Schonbezirken.

(2) Die Genehmigung des Hegeplans gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang von der Fischereibehörde versagt worden ist.

§ 4 Fischerei mit Angeln

(1) Eine Handangel darf nur eine Anbissstelle haben. Diese muss beim Fischen mit einem Köder versehen sein. Spinnsysteme gelten als eine Anbissstelle.

(2) Entgegen Absatz 1 Satz 1 darf eine Hegene bis zu fünf Anbissstellen haben. Mit einer Hegene darf nur in Gewässern mit nachgewiesenem Vorkommen von Coregonenarten außerhalb von deren Schonzeit gefischt werden.

(3) Es darf gleichzeitig höchstens mit zwei Handangeln gefischt werden. Bei Verwendung einer Hegene, Spinn- oder Flugangel darf nur mit einer Angel gefischt werden.

(4) Handangeln sind ständig zu beaufsichtigen. Von Netzen, Reusen und ständigen Fischereivorrichtungen ist ein Abstand von mindestens 50 Metern einzuhalten.

(5) Mit einem Köder, der zum Fang von Raubfischen geeignet ist, darf vom 1. Februar bis zum 30. April nicht gefischt werden.

(6) Mit Geräten, die zum Reißen von Fischen bestimmt sind, darf nicht gefischt werden. Die Ausübung der Fischerei mit der Schleppangel bedarf der Genehmigung der Fischereibehörde. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn sie dem Hegeplan nicht widerspricht.

(7) Mit einer Legangel darf nur bei Ausübung der erwerbsmäßigen Fischerei gefischt werden. Legangeln sind spätestens nach zwölf Stunden unter Entnahme der gefangenen Fische einzuholen.

§ 5 Köderfische

(1) Köderfische sind vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht zu töten.

(2) Zum Fang von Köderfischen darf ein Senknetz mit einer Seilenlänge bis zu 150 cm verwendet werden. Mit diesem darf vom 1. Februar bis zum 30. April nicht gefischt werden.

§ 6 Fischerei mit Reusen, Netzen und ständigen Fischereivorrichtungen

(1) Reusen sind so aufzustellen, dass der erste Bügel am Reuseneingang vollständig unter Wasser steht. Ausgelegte Reusen sind fischereigerecht zu warten.

(2) Die Fischereibehörde kann die Fischerei mit Netzen zum Schutz bestimmter Fischarten und ihres Zugangs zu den Laichplätzen gegenüber dem Fischereiausübungsberechtigten untersagen oder anordnen, dass nur Netze mit einer bestimmten Maschenweite verwendet werden dürfen.

(3) Die Verwendung von ständigen Fischereivorrichtungen zum Fang des Aals oder von Hamen bedarf der Genehmigung der Fischereibehörde. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Verwendung dieser Fischereivorrichtungen den Zielen des Hegeplans widerspricht.

(4) Reusen, Netze und ständige Fischereivorrichtungen dürfen nur mit einem Abstand von mindestens 50 Metern zu denen anderer Fischereiausübungsberechtigter und von mindestens 200 Metern zu Schonbezirken eingebracht werden. In Gewässern mit Bootsverkehr sind Anfang und Ende einer Fangvorrichtung nach Satz 1 jeweils durch geeignete Markierungen sichtbar zu machen. Diese Markierungen sind nach Beendigung des Fischens unverzüglich aus dem Gewässer zu entfernen.

(5) In Gewässern ausliegende Fanggeräte sind an gut sichtbarer Stelle so zu kennzeichnen, dass der Eigentümer ermittelt werden kann. Die Fischereibehörde weist dem Eigentümer die Kennzeichen auf Antrag zu.

§ 7 Elektrofischerei

(1) Das Fischen mit elektrischem Strom (Elektrofischerei) bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Fischereibehörde. Sie darf nur Personen erteilt werden, die Inhaber eines gültigen Fischereischeins und eines Bedienungsscheins für Elektrofischfanganlagen sind. Die Erlaubnis kann zur Durchführung von Hegemaßnahmen, zum Fang von Satz- oder Laichfischen, zu Forschungs- und Lehrzwecken, zur Untersuchung und Erfassung des Fischbestands sowie aus besonderen fischereilichen Gründen erteilt werden. Sie wird widerruflich sowie zeitlich und räumlich beschränkt erteilt.

(2) Die Elektrofischerei ist unter Beachtung der Tierschutzvorschriften nach den anerkannten Regeln der Technik auszuüben. Sie ist nur unter Verwendung von Gleichstrom oder Impulsstrom zulässig.

(3) Der Durchführende der Elektrofischerei ist verpflichtet, das von der Fischereibehörde ausgegebene Erfassungsprotokoll vollständig auszufüllen und ihr innerhalb von einem Monat nach dem Fang vorzulegen. Bei der Ausübung sind die Erlaubnis, der Fischereischein, der Bedienungsschein sowie der Zulassungsschein als Nachweis, dass das Elektrofischereigerät einschließlich seines Zubehörs den anerkannten Regeln der Technik entspricht, mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufscheidern zur Einsichtnahme vorzuzeigen. Der Durchführende der Elektrofischerei hat die Fangelektrode selbst zu führen und die Stromzufuhr selbst zu bedienen.

(4) Hilfsarbeiten bei der Durchführung der Elektrofischerei dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die mindestens achtzehn Jahre alt sind und die vom Durchführenden der Elektrofischerei hinreichend in die Sicherheitsvorschriften eingewiesen wurden.

(5) Teilnehmer an Lehrgängen der Fischereibehörde zum Erwerb des Bedienungsscheins dürfen die Elektrofischerei unter Aufsicht des Lehrgangleiters ausüben.

(6) Elektrisch betriebene Anlagen zum Scheuchen von Fischen dürfen nur mit Erlaubnis der Fischereibehörde verwendet werden. Die Erlaubnis soll erteilt werden, wenn dies dem Schutz des Fischbestands dient.

§ 8 Fischen in Fließgewässern

Der Fischfang durch Anstauen oder Ablassen eines Fließgewässers ist verboten. Die Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 9 Fangstatistik

Der Fischereiausübungsberechtigte hat jährlich eine Statistik über Art, Anzahl und Gewicht der gefangenen Fische zu erstellen (Fangstatistik). Er hat die Fangstatistik mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der Fischereibehörde auf Verlangen vorzulegen.

Unterabschnitt 2 Schutz der Fische und Fischbestände

§ 10 Einsetzen und Zurücksetzen von Fischen

(1) Das Einsetzen von Fischen in Gewässer ist nur zu Besatzzwecken nach § 12 Abs. 1 Satz 3 SächsFischG durch den Fischereiausübungsberechtigten, die Fischereibehörde oder deren Beauftragte erlaubt.

(2) Das Einsetzen gentechnisch veränderter Fische ist verboten.

(3) Erlaubnisscheininhaber dürfen von ihnen gefangene Fische nur in das Gewässer zurücksetzen oder als Köderfisch nur in dem Gewässer verwenden, in dem die Fische gefangen worden sind.

§ 11 Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer

(1) Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer sind vom Gewässerunterhaltungspflichtigen spätestens vierzehn Tage vor Beginn der geplanten Maßnahme gegenüber der Fischereibehörde sowie dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nicht innerhalb der Schonzeiten durchgeführt werden. Der Fischwechsel darf nicht auf Dauer behindert werden. Bestehende Fischlaichplätze sollen erhalten werden. Ist eine Erhaltung nicht möglich, hat der Gewässerunterhaltungspflichtige in Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten hierfür Ersatz in dem Gewässer zu schaffen.

(3) Die Fischereibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 2 zulassen, wenn

1. der Fischbestand nicht gefährdet wird und die Fischdurchgängigkeit gesichert ist oder
2. die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind.

§ 12

Vorrichtungen an Anlagen zur Wasserentnahme oder an Triebwerken

Die lichte Stabweite bei Rechenanlagen und anderen Vorrichtungen gegen das Eindringen von Fischen in Anlagen zur Wasserentnahme oder in Triebwerke darf 20 mm nicht überschreiten.

§ 13

Transport und Hälterung von Fischen

Bei der Hälterung von Fischen dürfen nur solche Netze, Behälter, Setzkescher, Becken und andere Vorrichtungen verwendet werden, die vermeidbare Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands der Fische ausschließen. Während des Transports und der Hälterung sind die Fische in ausreichendem Maße mit Sauerstoff zu versorgen. Der Zeitraum des Transports und der Hälterung von Fischen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

§ 14

Markt- und Verkehrsverbote

Fische, die nach § 2 Abs. 1 nicht gefangen werden dürfen, dürfen nicht veräußert, erworben oder in Verkehr gebracht werden. Das Verbot gilt nicht, soweit sie zum Besatz bewirtschafteter Anlagen dienen oder aus solchen Anlagen stammen.

Abschnitt 3

Selbständige Fischereirechte

§ 15

Eintragungen in das Verzeichnis selbständiger Fischereirechte

(1) Ein selbständiges Fischereirecht wird in das Verzeichnis eingetragen, wenn sein Bestehen nachgewiesen ist.

(2) Der Eintragungsantrag ist schriftlich bei der Fischereibehörde zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen und das Geburtsdatum des Inhabers des Fischereirechts;
2. die Anschrift des Inhabers des selbständigen Fischereirechts;
3. die Bezeichnung des Gewässers, an dem das selbständige Fischereirecht besteht;
4. den Namen des Eigentümers des Gewässergrundstücks;
5. die Bezeichnung des Gewässergrundstücks, an dem das selbständige Fischereirecht besteht;
6. eine Beschreibung des selbständigen Fischereirechts nach Herkunft, räumlicher Abgrenzung, Berechtigungen und Beschränkungen sowie
7. sämtliche Unterlagen, die zum Nachweis des Bestehens, zum Inhalt und zum Umfang des selbständigen Fischereirechts vorhanden sind, insbesondere Grundbuchauszüge, Erbnachweise oder Nachweise der Rechtsnachfolge bei rechtsgeschäftlichem Erwerb.

(3) Das Erlöschen eines selbständigen Fischereirechts nach § 9 Abs. 3 Satz 1 SächsFischG ist von Amts wegen einzutragen.

(4) Die Fischereibehörde ist berechtigt, eine unrichtige Eintragung von Amts wegen zu berichtigen oder zu löschen.

Abschnitt 4 Fischereigenossenschaft

§ 16 Genehmigung und Bekanntgabe der Satzung

(1) Die Satzung wird von der Genossenschaftsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen, die zugleich zwei Drittel der von der Fischereigenossenschaft erfassten Gewässerfläche vertreten muss, beschlossen. Die Satzung muss der Fischereibehörde schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden. Sie gilt als genehmigt, wenn die Fischereibehörde die Genehmigung nicht innerhalb eines Monats versagt.

(2) Die oberste Fischereibehörde kann eine Mustersatzung erlassen. Wird die Satzung ohne oder nur mit solchen Abweichungen, die in der Mustersatzung selbst vorgesehen sind, erlassen, gilt die Satzung als genehmigt.

§ 17 Satzung der Fischereigenossenschaft

Die Satzung der Fischereigenossenschaft muss mindestens Bestimmungen enthalten über

1. den Namen, den Sitz und das Geschäftsjahr;
2. die Verpflichtung des Vorstands, ein Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder unter Angabe der auf das jeweilige Genossenschaftsmitglied entfallenden Gewässerfläche zu führen;
3. die Wahl, die Zusammensetzung und die Befugnisse des Vorstands;
4. die Einberufung der Genossenschaftsversammlung;
5. die Sitzungen und die Beschlussfassung des Vorstands;
6. die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei der Abstimmung sowie die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat;
7. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
8. die Verteilung von Nutzungen und Lasten auf die Genossenschaftsmitglieder;
9. den Anspruch des Genossenschaftsmitglieds auf Auskehrung des auf ihn entfallenden Anteils am Reinertrag, wenn die Fischereigenossenschaft beschlossen hat, den Reinertrag nicht auszukehren und das Genossenschaftsmitglied dem Beschluss nicht zugestimmt hat, sowie
10. das Verfahren im Falle der Verpachtung der Fischereiausübungsrechte.

Abschnitt 5 Fischereiprüfung, Fischerei- und Erlaubnisscheine, Fischereiabgabe

Unterabschnitt 1 Fischereiprüfung

§ 18 Prüfungsbehörde

Die Fischereibehörde nimmt die Fischereiprüfung ab. Die Aufsicht in der Prüfung führt ein von der Fischereibehörde für jeden Prüfungsort bestellter Prüfungsleiter. Name und Anschrift des Prüfungsleiters werden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

§ 19 Zeit, Ort und Form der Prüfung

(1) Die Fischereiprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Fischereibehörde bestimmt den Prüfungstermin und benachrichtigt die Antragsteller hiervon.

(2) Die Fischereiprüfung dauert neunzig Minuten. Es sind insgesamt sechzig aus einem von der Fischereibehörde geführten Katalog durch Zufall bestimmte Fragen gemäß § 20 im Antwort-Wahl-Verfahren durch elektronische Eingabe der Auswahl zu beantworten. Aus wichtigem Grund kann die Fischereibehörde in Einzelfällen eine schriftliche oder mündliche Prüfung zulassen.

§ 20 Prüfungsgegenstand

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete, aus denen jeweils zwölf Fragen gestellt werden:

1. Allgemeine Fischkunde: Bau des Fischkörpers, Bau und Funktion der Organe, Altersbestimmung, Unterscheidung der Geschlechter, Fischkrankheiten;
2. Besondere Fischkunde: Artenkenntnis;
3. Gewässerkunde: Gewässertypen, Gewässerzonen, Sauerstoff- und Temperaturverhältnisse, Fischhege, Besatzmaßnahmen, Gewässerökologie, Gewässerpflege, Gewässerverunreinigungen;
4. Gerätekunde: erlaubte und verbotene Fanggeräte, Fangmethoden, Behandlung gefangener Fische, Entnahme von Wasserproben und
5. Gesetzeskunde: Grundzüge und wichtige Einzelbestimmungen des Fischereirechts, des Natur- und Artenschutzes, des Tierschutzes, des Umweltrechts und des fischereispezifischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts.

§ 21 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Fischereiprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer:

1. an einem Vorbereitungslehrgang nach § 22 teilgenommen hat oder als Inhaber eines Jugendfischereischeins mindestens seit zwei Jahren Mitglied eines Anglervereins ist und
2. zum Prüfungstermin mindestens vierzehn Jahre alt ist.

(2) Der Antrag wird beim Prüfungsleiter gestellt und von diesem an die Fischereibehörde weitergeleitet. In Ausnahmefällen wie der Unerreichbarkeit des Prüfungsleiters kann sich der Antragsteller bei der Fischereibehörde anmelden.

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen des Antragstellers;
2. das Geburtsdatum des Antragstellers;
3. die Anschrift des Hauptwohnsitzes des Antragstellers;
4. die Bestätigung des Prüfungsleiters über die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang nach § 22 oder bei Inhabern eines Jugendfischereischeins über den Nachweis der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Nr. 1;
5. bei Minderjährigen den Vor- und Familiennamen, die Anschrift und die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters;
6. die Unterschrift des Antragstellers und
7. ein Passbild.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ladung zur Prüfung.

§ 22**Vorbereitungslehrgang**

(1) Der Vorbereitungslehrgang dauert dreißig Unterrichtsstunden. Er beinhaltet einen theoretischen Teil und eine praktische Einweisung in den Gebrauch der Fanggeräte und in die Behandlung gefangener Fische.

(2) Die Lehrpläne für die Vorbereitungslehrgänge bedürfen der Genehmigung durch die Fischereibehörde. Sie sind laufend fortzuschreiben und müssen bei Abweichungen vom Rahmenlehrplan erneut genehmigt werden.

§ 23**Ordnungsverstoß**

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt er sonst gegen die Ordnung, kann ihn der Prüfungsleiter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsleiter hat zu Beginn der Prüfung die Prüfungsteilnehmer auf die Folgen eines Ordnungsverstoßes nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Erweist sich nachträglich, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag oder dass der Prüfungsteilnehmer seine Zulassung zur Prüfung durch falsche Angaben erwirkt hat, kann die Fischereibehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 24**Prüfungsniederschrift**

(1) Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, in die insbesondere aufzunehmen sind:

1. die Namen des Prüfungsleiters und der Prüfungsteilnehmer;
2. die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Prüfung;
3. gegebenenfalls die Erteilung der Zustimmung nach § 27 Abs. 2;
4. die Entscheidung des Prüfungsleiters nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und
5. der Hinweis nach § 23 Abs. 2.

(2) Die Niederschrift ist vom Prüfungsleiter zu unterzeichnen und der Fischereibehörde unverzüglich zuzuleiten.

§ 25**Prüfungsergebnis, Prüfungszeugnis**

(1) Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens acht Fragen je Sachgebiet und insgesamt mindestens fünfundvierzig Fragen richtig beantwortet hat.

(2) Ist die Prüfung bestanden, stellt die Fischereibehörde hierüber ein Zeugnis aus. Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt die Fischereibehörde darüber eine mit Begründung versehene schriftliche Ergebnisfeststellung.

(3) Die Fischereibehörde hat die Daten sowie die Prüfungsunterlagen nach Abschluss der Prüfung mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 26**Wiederholung**

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Der Vorbereitungslehrgang ist zu wiederholen, wenn zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung die nicht bestandene Prüfung länger als ein Jahr zurückliegt.

§ 27**Prüfungsgebühr**

(1) Für die Durchführung der Fischereiprüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Ergebnisfeststellung nach § 25 Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 30 EUR erhoben.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung ohne Zustimmung des Prüfungsleiters von der Prüfung zurück, ist für die erneute Durchführung der Fischereiprüfung eine Gebühr nach Absatz 1 zu erheben.

Unterabschnitt 2**Fischereischeine und Fischereiabgabe****§ 28****Inhalt der Fischereischeine**

Die Fischereischeine enthalten folgende Angaben:

1. den Vor- und Familiennamen des Inhabers;
2. das Geburtsdatum des Inhabers;
3. die Gültigkeitsdauer;
4. den Ort und Zeitpunkt der Ausstellung;
5. ein Passbild des Inhabers;
6. die Unterschrift des Inhabers;
7. die ausstellende Behörde und
8. eine laufende Nummer.

Gastfischereischeine müssen nur die Angaben nach den Nummern 1, 3, 4 und 6 bis 8 enthalten.

§ 29**Besonderer Fischereischein**

Ein Fischereischein nach § 22 Abs. 2 Satz 1 SächsFischG wird Personen erteilt, denen

1. ein Schwerbehindertenausweis mit eingetragenem Merkzeichen „H“ ausgestellt worden ist oder
2. bei denen der Grad der geistigen Behinderung nachweislich mindestens 50 Prozent beträgt.

Die Geltungsdauer des Fischereischeins ist auf die voraussichtliche Dauer des Schwerbehindertenausweises zu befristen.

§ 30**Gastfischereischein**

(1) Gastfischereischeine können ausgegeben werden, wenn der Antragsteller seine Sachkunde in geeigneter Form nachweist. Gibt ein Anglerverband den Gastfischereischein aus, ist darauf der Name des Verbands einzutragen.

(2) Gastfischereischeine sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und nur für die Dauer eines Monats gültig.

(3) Die Anglerverbände erhalten die Gastfischereischeine nach Entrichtung der Gebühr und der Fischereiabgabe.

§ 31 Höhe der Fischereiabgabe

Die Fischereiabgabe beträgt:

1. für einen Jugendfischereischein pro Jahr der Gültigkeitsdauer 3 EUR;
2. für einen Gastfischereischein für dessen Gültigkeitsdauer 10 EUR;
3. für einen unbefristet gültigen Fischereischein 180 EUR und
4. für andere Fischereischeine pro Jahr der Gültigkeitsdauer 6 EUR.

Für besondere Fischereischeine im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1 SächsFischG wird keine Fischereiabgabe erhoben.

Unterabschnitt 3 Erlaubnisschein

§ 32 Übersicht über die Ausgabe der Erlaubnisscheine

(1) Die Fischereiausübungsberechtigten sind verpflichtet, eine Übersicht über die ausgegebenen Erlaubnisscheine zu führen. In die Übersicht sind einzutragen:

1. die laufende Nummer des Erlaubnisscheins;
2. der Name des Erlaubnisberechtigten;
3. der Tag der Ausstellung und die Gültigkeitsdauer;
4. die Bezeichnung des Gewässers oder der Gewässerstrecke, auf die sich die Gestattung bezieht, und
5. die Angaben über die Art der Gestattung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SächsFischG, Mengenbeschränkungen und Abweichungen von Schonzeiten oder Schonmaßen, die über § 2 hinausgehen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt der Fischereiausübungsberechtigte auch, indem er Vervielfältigungen aller Erlaubnisscheine aufbewahrt.

(3) Die Übersicht nach Absatz 1 oder die Vervielfältigungen nach Absatz 2 sind nach Ablauf der Gültigkeit der betroffenen Erlaubnisscheine ein Jahr aufzubewahren und der Fischereibehörde auf Verlangen vorzulegen.

Abschnitt 6 Fischereibeirat

§ 33 Zusammensetzung des Fischereibeirats

(1) In den Fischereibeirat werden auf Vorschlag

1. des Staatsministeriums für Soziales ein Mitglied mit veterinärmedizinischem Hochschulabschluss;
2. des Sächsischen Städte- und Gemeindetags e.V. ein Mitglied;
3. des Sächsischen Landesfischereiverbands e.V. zwei Mitglieder, wobei ein Mitglied Berufsfischer sein muss;
4. des Landesverbands Sächsischer Angler e.V. ein Mitglied;
5. des Anglerverbands Sachsen e.V. ein Mitglied und
6. eines nach § 56 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Naturschutzvereins ein Mitglied

berufen. Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bestimmt je ein Mitglied aus den Fachbereichen Landwirtschaft und Umwelt.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft beruft die Beiratsmitglieder für fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen.

(3) Mitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Den Vorsitz im Fischereibeirat führt das für den Bereich Landwirtschaft des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft berufene Mitglied oder dessen Stellvertreter. Ihm obliegt auch die Geschäftsführung.

(5) Der Fischereibeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 7 Vorschriften zur Fischereiaufsicht

§ 34 Fischereiaufseher

(1) Sachkundig nach § 32 Abs. 1 Satz 1 SächsFischG ist, wer Inhaber eines Fischereischeins ist und erfolgreich an einem Ausbildungslehrgang nach § 35 teilgenommen hat.

(2) Die Fischereibehörde bestimmt geeignete Fischereiaufseher zu Obmännern. Die Obmänner leiten den Einsatz der Fischereiaufseher. Die Fischereiaufseher sind verpflichtet, die Anordnungen der Obmänner zu befolgen.

§ 35 Aus- und Fortbildungslehrgang

(1) Der Ausbildungslehrgang für Fischereiaufseher erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

1. Fischereirecht;
 2. Polizei- und Ordnungsrecht sowie Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht;
 3. Wasserrecht;
 4. Naturschutzrecht;
 5. Tierschutz- und Tierseuchenrecht;
 6. praktische Sachkunde der Fischereiaufsicht, insbesondere Methoden der Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts.
- Die erfolgreiche Teilnahme wird von der Fischereibehörde bestätigt.

(2) Fischereiaufseher sind verpflichtet, regelmäßig an den von der Fischereibehörde angebotenen Fortbildungslehrgängen teilzunehmen. Die Fischereibehörde stellt eine Bescheinigung über die Teilnahme aus.

§ 36 Aufhebung der Bestellung

(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn die Fischereibehörde von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Bestellung nicht vorgelegen haben.

(2) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Bestellung nachträglich entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn der Fischereiaufseher

1. nicht an Fortbildungslehrgängen teilnimmt;
2. Anordnungen der Fischereibehörde oder des Obmanns nicht befolgt oder
3. sich aus sonstigen Gründen als ungeeignet erwiesen hat.

(3) Der Dienstausweis sowie sonstige von der Fischereibehörde ausgehändigte Gegenstände sind in allen Fällen der Aufhebung unverzüglich zurückzugeben.

Abschnitt 8

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 25 SächsFischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 4 Satz 1 zahmes Wassergeflügel ohne Genehmigung in ein Gewässer einlässt;
2. a) § 4 Abs. 1, 2 und 7 Satz 1 eine unzulässige Angel verwendet;
b) § 4 Abs. 3 die zulässige Anzahl von Angeln überschreitet;
c) § 4 Abs. 4 Satz 1 Handangeln nicht ständig beaufsichtigt;
d) § 4 Abs. 4 Satz 2 zu Netzen, Reusen und ständigen Fischereivorrichtungen nicht den vorgeschriebenen Mindestabstand einhält;
e) § 4 Abs. 5 mit einem zum Fang von Raubfischen geeigneten Köder in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April fischt;
f) § 4 Abs. 6 Satz 1 die Fischerei mit Geräten, die zum Reißen von Fischen bestimmt sind, ausübt;
g) § 4 Abs. 6 Satz 2 eine Schleppangel ohne Genehmigung verwendet;
3. a) § 5 Abs. 1 einen Köderfisch nicht vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht tötet;
b) § 5 Abs. 2 ein Senknetz verwendet;
4. a) § 6 Abs. 1 Reusen nicht entsprechend aufstellt oder nicht fischereigerecht wartet;
b) einer Anordnung nach § 6 Abs. 2 handelt;
c) § 6 Abs. 3 ständige Fischereivorrichtungen zum Fang des Aals oder zum Fischen in Fließgewässern ohne Genehmigung der Fischereibehörde verwendet;
d) § 6 Abs. 4 Reusen, Netze und ständige Fischereivorrichtungen unter Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands aufstellt, bei Gewässern mit Bootsverkehr Anfang und Ende einer solchen Vorrichtung nicht durch geeignete Markierungen sichtbar macht oder diese Markierungen nach Beendigung des Fischens nicht unverzüglich aus dem Gewässer entfernt;
5. a) § 7 Abs. 1 Satz 1 die Elektrofischerei ohne schriftliche Erlaubnis der Fischereibehörde ausübt;
b) § 7 Abs. 2 Satz 2 bei der Elektrofischerei anderen als Gleichstrom oder Impulsstrom verwendet;
c) § 7 Abs. 3 Satz 1 das Erfassungsprotokoll nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt;
d) § 7 Abs. 3 Satz 2 die dort genannten Dokumente nicht mit sich führt oder diese einem Fischereiaufseher auf Verlangen nicht zur Einsichtnahme vorzeigt;
e) § 7 Abs. 3 Satz 3 die Fangelektrode nicht selbst führt oder die Stromzufuhr nicht selbst bedient;
f) § 7 Abs. 6 das elektrische Scheuchen von Fischen ohne Genehmigung ausführt;

6. § 8 Satz 1 den Fischfang ohne Genehmigung der Fischereibehörde ausübt;
7. § 9 Satz 1 die Fangstatistik nicht führt oder entgegen Satz 2 diese nicht ordnungsgemäß aufbewahrt oder vorlegt;
8. a) § 10 Abs. 1 Fische in Gewässer einsetzt;
b) § 10 Abs. 2 gentechnisch veränderte Fische einsetzt;
c) § 10 Abs. 3 Fische in ein Gewässer zurücksetzt oder als Köderfische in einem Gewässer verwendet, in dem sie nicht gefangen worden sind;
9. a) § 11 Abs. 1 Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
b) § 11 Abs. 2 Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer ohne oder entgegen der Genehmigung durchführt;
10. § 12 die lichte Stabweite bei Vorrichtungen gegen das Eindringen von Fischen überschreitet;
11. § 13 Satz 1 und 2 bei der Hälterung von Fischen ungeeignete Vorrichtungen verwendet oder beim Transport und der Hälterung die Sauerstoffversorgung nicht ausreichend sichert;
12. § 14 Satz 1 Fische veräußert, erwirbt oder in Verkehr bringt.

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (1. DVO SächsFischG) vom 1. April 1993 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2004 (SächsGVBl. S. 557);
2. die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Durchführung des Sächsischen Fischereigesetzes (Fischereiverzeichnisverordnung – FischVerzVO) vom 13. September 1993 (SächsGVBl. S. 996);
3. die Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Landesfischereibeiratsverordnung – LFischBeiratsVO) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 226);
4. die Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Fischereiverordnung – FischVO) vom 25. September 1995 (SächsGVBl. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 35) und
5. die Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Fischereiaufsichtsverordnung – FischAufsVO) vom 26. Juni 1996 (SächsGVBl. S. 263), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 29. November 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 189).

Dresden, den 10. März 2008

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Prof. Dr. Roland Wöller

Verordnung
des Landkreises Chemnitzer Land
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes
für den Tiefbrunnen II Neue Welt Oberlungwitz des Regionalen Zweckverbandes
Wasserversorgung Bereich Lugau/Glauchau
Vom 12. Februar 2008

Aufgrund von § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 183) geändert worden ist, sowie § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 2. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung aus Anlass der Errichtung des Sächsischen Staatsbetriebes Sachsenforst vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Verordnung des Landkreises Stollberg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Tiefbrunnen II Neue Welt Oberlungwitz vom 7. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Eingangsformel wird wie folgt aktualisiert:
„Aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 183) geändert worden ist, wird folgende Verordnung erlassen:“
2. Im § 1 ändert sich die Flurstücksnummer von 851 auf 851/1.
3. Im § 2 Abs. 2 wird der Satz 5 um die Gemarkung Gersdorf ergänzt, im Satz 6 ändert sich die Flurstücksnummer von 851 auf 851/1.
4. Im § 3 Abs. 3 wird im Satz 5 der Begriff Rechtsverordnung durch den Begriff rechtliche Regelungen ersetzt.
5. In § 3 Abs. 4 wird der Halbsatz 2 ersatzlos gestrichen und um die nachfolgenden Sätze 2 bis 4 in der nachfolgenden Fassung ergänzt.
„Die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdüngern auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf unter Anrechnung der unvermeidlichen Ausbringungsverluste gemäß Düngerverordnung bei Ackerland 135 kg pro Hektar und Jahr und bei Grünland 170 kg pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. Dabei sind die beim Weidegang anfallenden Nährstoffe anzurechnen. Vor der Ausbringung von

Dünger nach Satz 2 ist der Gehalt an Nährstoffen (Stickstoff, Phosphat und Kali) zu bestimmen oder anhand von Richtwerttabellen zu schätzen und in die Gesamtdüngeplanung einzubeziehen. Mit Festmist kann eine Gesamtstickstoffmenge von maximal 180 kg N/ha auf Ackerflächen ausgebracht werden, wenn die Festmistausbringung im Frühjahr erfolgt und in dem mehrjährigen Zeitraum bis zur nächsten Festmistausbringung die mittlere Gesamtstickstoffzufuhr mit den in Satz 2 genannten Düngern insgesamt nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.“

6. In § 3 wird folgender Absatz 7 ergänzt:
„Als Dauergrünland zählen Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.“
7. In § 3 wird folgender Abs. 8 ergänzt:
„Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Gewässer zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch und Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 1. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Aussaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnererbsen, Körnererbsen und Körnersenf, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner noch zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und die Getreideernte nach dem 31. August erfolgt oder nach der Getreideernte eine überwinternde Hauptfrucht angebaut wird. Das Gebot der Begrünung nach den Sätzen 1 und 4 gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturarten (zum Beispiel Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 1. November keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird.“
8. § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von überdachten und stoffundurchlässigen Flächen, die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage entsprechend der jeweils gültigen Pflanzenschutzanwendungsverordnung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen.“
9. § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und ähnlichen Stoffen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar. Das Ausbringen von Düngemitteln und Silagesickersaft auf gefrorene, schneebedeckte oder wassergesättigte Böden sowie auf Brache. Das Ausbringen von Wirtschaftsdünger über die in § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 genannten Mengen hinaus.“

10. In § 4 Abs. 1 werden folgende Nummern 7 bis 19 ergänzt:
- „7. Das Aufbringen von Festmist oder ähnlichen Stoffen auf Ackerflächen in der Zeit von 1. Juni bis 31. Januar soweit nicht unmittelbar nach der Ausbringung eine überwinternde Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird.
8. Das Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot), Klärschlamm, Silagesickersaft sowie fließfähigem Mineraldünger außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, ausgenommen eine kurzzeitige maximal 14-tägige Zwischenlagerung von Festmist vor der Ausbringung, sofern eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist.
9. Der Umbruch von Dauergrünland.
10. Die Lagerung von festem Mineraldünger ohne Abdeckung und dichten Boden, ausgenommen die Lagerung von kohlesaurom Kalk innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten.
11. Das Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten, ausgenommen Wickelballensilage und Schlauchsilos, sofern der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes mindestens 30 Prozent beträgt.
12. Beweidung, die zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt, es sei denn, es handelt sich um kleinflächige Kahlstellen im engen Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingte kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden).
13. Verhinderung der Begrünung der Bodenoberfläche durch wiederholte Bodenbearbeitung (Schwarzbrache).
14. Umbruch der Begrünung länger als 4 Wochen vor der Wiederbestellung, ausgenommen bei Beachtung des § 3 Abs. 8.
15. Viehtrieb an oder durch oberirdische Gewässer.
16. Das Errichten von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung.
17. Das Errichten von Erdbecken, unterirdischen Behältern aus Stahl, Stahlbehältern mit Frostanschüttung oder Holzbehältern zum Lagern und Abfüllen von Dung, Silagesickersäften oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen bei Einhaltung der Anforderungen gemäß der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung.
18. Jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung vermindert oder die Erosion begünstigt wird.
19. Die Nasskonservierung oder die Behandlung von Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden.“
11. Der § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Abwasser, Klärschlamm und ähnlichen Stoffen.“
12. Der § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen oder Feldmieten.“
13. Der § 5 Abs. 1 wird durch die Nummern 4 bis 7 wie folgt ergänzt:
- „4. Lagerung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot), Silagesickersaft, Klärschlamm sowie von fließfähigem Mineraldünger oder ähnlichen Stoffen.
5. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften oder ähnlichen Stoffen.
6. Ganzjährige Freilandtierhaltung, Beweidung.
7. Ungeachtet der Sätze 2 bis 4 des § 3 Abs. 4 darf die landwirtschaftliche Düngung nur mit einer um 20 Prozent reduzierten Stickstoffdüngung gegenüber der ordnungsgemäßen (bedarfsgerechten) Stickstoffdüngung erfolgen.“
14. Im § 6 wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst:
„Die Ausbringung von Düngemitteln.“
15. Im § 6 entfällt die Nr. 6.
16. Im § 9 Abs. 1 sind die Worte nach „altem Recht“ errichtete zu streichen.
17. Der § 10 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig“
18. § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Pflanzenschutzmittel offen lagert oder anwendet.“
19. § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Wirtschaftsdünger aufbringt.“
20. § 10 Abs. 1 Nr. 26 wird wie folgt gefasst:
„Entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aufbringt.“
21. § 10 Abs. 1 Nr. 28 wird wie folgt gefasst:
„Entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 Foliensilos, Freigärhaufen oder Feldmieten errichtet oder betreibt.“
22. § 10 Abs. 1 wird um Nummern 43 bis 60 ergänzt:
- „43. Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 Festmist aufbringt.
44. Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Wirtschaftsdünger, Klärschlamm, Silagesickersaft oder fließfähigen Mineraldünger außerhalb dichter Anlagen lagert.
45. Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Dauergrünland umbricht.
46. Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 Mineraldünger ohne Abdeckung und dichten Boden lagert.
47. Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 11 Foliensilos, Freigärhaufen oder Feldmieten errichtet oder betreibt.
48. Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 12 Beweidung durchführt, die zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt.
49. Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 13 die Begrünung der Bodenoberfläche verhindert.
50. Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 14 die Begrünung länger als 4 Wochen vor der Wiederbestellung umbricht.
51. Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 15 Vieh an oder durch oberirdische Gewässer treibt.
52. Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 16 Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung errichtet.
53. Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 17 Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl, Stahlbehälter mit Frostanschüttung oder Holzbehälter zur Lagerung von Dung, Silagesickersaft oder ähnlichen Stoffen errichtet oder bei der Errichtung von zulässigen Anlagen die SächsDuSVO nicht beachtet.
54. Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 18 Bodeneingriffe vornimmt.
55. Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 19 Stammholz nass konserviert oder mit Insektiziden oder Fungiziden behandelt.
56. Entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 Wirtschaftsdünger, Mineraldünger oder ähnliche Stoffe lagert.
57. Entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung, Silagesickersaft oder ähnlichen Stoffen errichtet.

58. Entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 Tiere ganzjährig im Freien hält oder Beweidung durchführt.
 59. Entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 düngt.
 60. Entgegen § 6 Nr. 1 Düngemittel ausbringt.“

23. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 EUR geahndet werden.“

24. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Ausgleichsleistungen im Falle des § 19 Abs. 4 WHG gelten die § 48 Abs. 7 bis 9 und § 132 SächsWG in Verbindung mit der Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft.“

Artikel 2

Die Anlage 3 wird wie folgt aktualisiert:

Betroffene Flurstücke der Gemarkung Oberlungwitz

807/1	816/2	839/1	861/3
808/1	816/3	839/2	862
808/3	816/4	840/1	865/5
808/6	816/5	840/2	866/4
810/1	816/6	844	867
810/4	816/7	847	868
810/6	817	848	870
811	819/1	850	872/4
813/1	819/2	851/1	874/5
813/3	819/3	851/2	876
813/4	820/1	851/3	878
813/5	820/2	851/4	
814	820/3	852	
815	822/1	858	
816/1			

Betroffene Flurstücke der Gemarkung Erlbach

84b	92/13	347/1	366b	392
85	92/14	350/1	366	393c
86	92/17	352/2	367a	393d
87a	94	352/3	369	393f
88/1	95c	352/4	370	395
88/3	96a	352/5	371/2	544/7
88/4	96	354	371/4	
90	99/1	360/1	371/5	
91/1	99/3	360/4	371/6	
91	99/5	360/6	371/7	
92/5	99a	360/7	371/8	
92/6	344/2	360/8	390a	
92/7	344/6	360/9	390	
92/10	344/7	365	391a	
92/12	344/8	366a	391	

Betroffene Flurstücke der Gemarkung Gersdorf

367 371

Artikel 3 Ersatzverkündung/Einsichtnahme

(1) Die Verordnung und die berichtigten Anlagen 1 und 2 (Karten) werden für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Ihrer Verkündung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeit bei nachfolgenden Behörden öffentlich ausgelegt.

Landratsamt Chemnitzer Land

Zimmer 243

Gerhart-Hauptmann-Weg 1+2

08371 Glauchau

und

Landratsamt Stollberg

Zimmer 305

Uhlmannstraße 1-3

09366 Stollberg

(2) Nach der Auslegungsfrist wird die Verordnung bei den Landratsämtern Chemnitzer Land, SG Wasserrecht, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau sowie Stollberg, Untere Wasserbehörde, Uhlmannstraße 1–3, 09366 Stollberg, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 dieser Verordnung in Kraft.

Glauchau, den 12. Februar 2008

Landkreis Chemnitzer Land
Dr. Scheurer
 Landrat

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 55,64 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 5,61 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 2,92 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006